

BVGer E-3369/2012 vom 4. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3369_2012

FR: TAF E-3369/2012 du 4 septembre 2012

IT: TAF E-3369/2012 del 4 settembre 2012

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist in englischer Sprache und damit nicht in einer Amtssprache des Bundes (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 33a VwVG und Art. 70 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) abgefasst. Indes weist die Eingabe keine Unklarheiten auf, weshalb praxisgemäss auf die Einholung einer Übersetzung in eine Amtssprache zu verzichten ist (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5509/2011 vom 22. November 2011).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG) ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20

Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.3

Nach Art. 52 Abs. 2 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Bei der Anwendung von Art. 52 Abs. 2 AsylG ist in einer Gesamtschau zu prüfen, ob es aufgrund der ganzen Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den angesichts der bestehenden Gefährdung erforderlichen Schutz gewähren soll. Dabei sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit der anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1 S. 128, vgl. auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1).

E. 5.1

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, die Schilderungen der Beschwerdeführerin liessen darauf schliessen, dass die geltend gemachten Schwierigkeiten in Somalia mit der Al-Shabaab asylbeachtlich seien. Es sei deshalb zu prüfen, ob einer Asylgewährung durch die Schweiz der Ausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 AsylG entgegenstehe. Aufgrund der Akten ergebe sich, dass sich die Beschwerdeführerin seit vier Jahren zusammen mit der grossen Familie ihres Bruders in Äthiopien aufhalte. Sie würden in Mietwohnungen leben und hätten sich nicht in einem Flüchtlingslager des UNHCR registrieren lassen. Sie seien aus (...) Kreisen finanziell unterstützt worden. Laut aktuellen Berichten des UNHCR zu Äthiopien befänden sich zur Zeit über 120'000 Flüchtlinge somalischer Herkunft in Äthiopien, die sich beim UNHCR hätten registrieren lassen. Dazu kämen zahlreiche weitere Personen aus Somalia, die keine Registrierung anstreben würden. Vor diesem Hintergrund sei nicht zu verkennen, dass die Lage vor Ort für die Beschwerdeführenden und ihre Familienangehörigen nicht einfach sei. Dennoch beständen keine konkreten Anhaltspunkte zur Annahme, ein weiterer Verbleib in Äthiopien sei nicht zumutbar oder möglich. Die Beschwerdeführerin sei taub (recte: taubstumm). Gesundheitlich Probleme mache sie nicht geltend gemacht. Es würden auch keine Hinweise darauf bestehen, dass sie sich in einer akuten Notsituation befinde beziehungsweise die Gefahr bestehe, in eine solche zu geraten. Sie lebe im Familienverband und könne auf den Schutz und die Unterstützung der Mitglieder ihrer intakten erweiterten Familie zurückgreifen. Falls eine Notsituation eintreffe, sei es der Beschwerdeführerin zuzumuten, sich beim UNHCR zu melden und in einem Flüchtlingslager um Aufnahme zu ersuchen. In einem vom UNHCR betreuten Flüchtlingslager würden die Grundbedürfnisse grundsätzlich gedeckt und eine medizinische Grundversorgung sei vorhanden. Sodann habe die

Beschwerdeführerin keine besonders engen Beziehungen zur Schweiz. Die Einreise sei nicht zu bewilligen und das Asylgesuch abzulehnen.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf die Wiederholung der Vorbringen im Asylgesuch. Sie setzt sich nicht ansatzweise mit der Begründung in der angefochtenen Verfügung auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern die Verfügung Bundesrecht verletzen oder aus einem anderen Beschwerdegrund mangelhaft sein soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Die Vorinstanz erwägt zutreffend, dass die Beschwerdeführerin seit vier Jahren in Äthiopien lebt, dort weder verfolgt wird noch sich in einer Notsituation befindet und deshalb den subsidiären Schutz der Schweiz gemäss Art. 52 Abs. 2 AsylG nicht benötigt. Da die Beschwerdeführerin auch keine Beziehungsnähe zur Schweiz geltend macht, hat die Vorinstanz ihr zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch aus dem Ausland abgewiesen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und noch sonst wie zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.